

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

9. Dezember 2020

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Besitzerschutz bei verbotener Eigenmacht an Grundstücken); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. September 2020 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Reform des Zivilgesetzbuchs (Besitzerschutz bei verbotener Eigenmacht an Grundstücken) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch.

Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung der vorgeschlagenen Gesetzesrevision. Damit soll eine Verbesserung des Besitzschutzes, gerade auch bei Hausbesetzungen, erreicht werden, indem der Zeitpunkt des Beginns der Reaktionszeit für die Betroffenen zur Einleitung von Massnahmen angemessen festgelegt wird (Art. 926 Abs. 2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB). Damit wird das materielle Besitzschutzrecht ergänzt. Gleichzeitig soll der Ermessensspielraum der Gerichte bei der Beurteilung erweitert werden, ob die Besitzerin respektive der Besitzer "sofort" zur Selbsthilfe geschritten sei. Dies ist nach wie vor Voraussetzung für die Zulässigkeit der Selbsthilfe. Es bleibt aber bei einer restriktiven Regelung des Selbsthilferechts, weil dieses eine positivrechtlich geregelte Ausnahme vom staatlichen Gewaltmonopol darstellt, dem grosse Bedeutung beizumessen ist. Ob damit das Vorgehen gegen Hausbesetzungen wesentlich erleichtert wird, erscheint deshalb fraglich.

Im Zivilprozessrecht soll mit den Art. 260a und 260b der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) in Anlehnung an die Regelung der gerichtlichen Verbote neu die Möglichkeit des Erlasses einer "Gerichtlichen Verfügung" bei durch verbotene Eigenmacht erfolgter Besitzesstörung oder durch verbotene Eigenmacht erfolgten Besitzesentzug geschaffen werden. Solche Verfügungen sollen gegen einen unbestimmten Personenkreis erlassen werden können und müssen sich immer (zumindest auch) gegen einen unbestimmten Adressatenkreis richten. Das heisst, das Mittel kann (nur) in Fällen zur Anwendung kommen, in denen der Besitzerin respektive dem Besitzer nicht alle Störer bekannt sind. Weil aber, wie beim gerichtlichen Verbot, mittels Einsprache die Verfügung gegen die einsprechende Person unwirksam wird (Art. 260b in Verbindung mit Art. 260 Abs. 2 ZPO), handelt es sich bei der gerichtlichen Verfügung um eine eher "stumpfe Waffe" der Besitzerin respektive des Besitzers. Immerhin: Der Vorteil liegt darin, dass der Einsprecher seine Personalien bekannt geben muss, was der Besitzerin respektive dem Besitzer ermöglicht, auf dem üblichen, schon bisher offenstehenden Weg, gerichtlich gegen ihn vorzugehen.

Die Kürze der Einsprachefrist von lediglich 10 Tagen erscheint sinnvoll. Die effektive Wirksamkeit und die Durchführbarkeit der Um- und Durchsetzung werden sich allerdings erst in der Praxis zeigen.

Zusammenfassend begrüssen wir die vorgeschlagene Gesetzesrevision, auch wenn fraglich ist, ob damit eine wesentliche Erleichterung des Vorgehens von insbesondere durch Hausbesetzer gestörten Besitzerinnen und Besitzern bewirkt werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Kopie

- egba@bj.admin.ch